



SATZUNG

Cheerleading und Cheerperformance
Verband Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Zweck und Grundsätze für die Tätigkeit	3
1.3. Vergütung der Verbandsarbeit	4
1.4. Aufgaben	5
1.5. Ordnungen	5
2. Mitglieder	6
2.1. Mitgliedschaft	6
2.2. Erwerb der Mitgliedschaft	6
2.3. Beendigung der Mitgliedschaft	7
2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
2.5. Beiträge, Gebühren, Umlagen	10
3. Organe und Funktionen	10
3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte	10
3.2. Landesverbandstag	11
3.3. Das Präsidium	14
3.4. Verbandsgerichtsbarkeit	15
3.5. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH)	15
3.6. Kassenprüfer	15
4. Schlussbestimmungen	16
4.1. Auflösung des Vereins	16
4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	16

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Der Verein führt den Namen „Cheerleading und Cheerperformance Verband Schleswig-Holstein“ nachfolgend kurz CCVSH genannt. Der CCVSH ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- 1.1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel (Schleswig-Holstein).
- 1.1.3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.1.4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf ein Geschlecht beziehen.
- 1.1.5. Sämtliche Organe des CCVSH haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt.
- 1.1.6. Die Farben des Verbandes entsprechen den Landesfarben Schleswig-Holsteins (blau – weiß – rot).
- 1.1.7. Der CCVSH ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

1.2. Zweck und Grundsätze für die Tätigkeit

- 1.2.1. Der CCVSH ist eine Vereinigung zur Förderung des Sportes.
- 1.2.2. Der CCVSH ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Schleswig-Holstein. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
- 1.2.3. Der CCVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2.4. Der CCVSH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 1.2.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.2.6. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 1.2.7. Für die Ausführung eines vom Landesverbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss in angemessener Zeit aufgelöst werden.
- 1.2.8. Der CCVSH kann, soweit erforderlich, für die Erfüllung der Verbandszwecke hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
- 1.2.9. Der CCVSH ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch

bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVSH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

- 1.2.10. Der CCVSH tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.

1.3. Vergütung der Verbandsarbeit

- 1.3.1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.3.2. Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- 1.3.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 1.3.4. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 1.3.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden. Ein mit Präsidiumsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet - im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 1.3.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten usw.
- 1.3.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 1.3.8. Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 1.3.9. Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVSH alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

1.4. Aufgaben

- 1.4.1. Der CCVSH stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in Schleswig-Holstein sicher.
- 1.4.2. Zu den Aufgaben des CCVSH gehören insbesondere:
 - a) Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Regionalmeisterschaften, Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften
 - b) Die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern
 - c) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance
 - d) Die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport
 - e) Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainer, Funktionäre, Referenten, Mitarbeiter)
 - f) Durchführung und Vergabe von Verbandscamps
 - g) Das Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen
 - h) Synergieeffekte durch Zusammenarbeit der schleswig-holsteinischen Vereine fördern
 - i) Die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport

1.5. Ordnungen

- 1.5.1. Der CCVSH kann sich folgende Ordnungen geben:
 - a) Geschäftsordnung des Landesverbandstages
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung
 - d) Jugendordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH)
 - e) Ethikordnung (Good Governance)
 - f) Wahlordnung
 - g) Datenschutzverordnung
 - h) Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Ordnung des Ausschusses für Ausbildung
 - j) Ordnung des Ausschusses für Show- und Breitensport
 - k) Ordnung des Ausschusses für Jugend und Schulsport
 - l) Ordnung des Ausschusses für Leistungssport
- 1.5.2. Die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Ethikordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Beschlussfassung

vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Landesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung einberufen.

- 1.5.3. Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
- 1.5.4. Der CCVSH erkennt die Satzung und Ordnungen des Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) an.
- 1.5.5. Der CCVSH erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. an und verpflichtet auch seine Mitglieder, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen anzuerkennen.
- 1.5.6. Wurden im CCVSH keine Regelungen/Ordnungen/Richtlinien erlassen, gelten die des CCVD ergänzend adaptiert auf den CCVSH, sofern sie der Satzung und Ordnungen des CCVSH nicht widersprechen

2. Mitglieder

2.1. Mitgliedschaft

- 2.1.1. Mitglied im CCVSH können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVSH gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder und Anschlussmitglieder an.
- 2.1.2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVSH zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVSH nicht widersprechen.
- 2.1.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVSH fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
- 2.1.4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für Cheerleading und/oder Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums und unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung hierzu ernannt. Ehrenmitglieder werden beitrags- und abgabefrei geführt.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1. Die Mitgliedschaft ist unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Präsidiums digital über das CCVD Backoffice zu beantragen. Mit dem Antrag müssen folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung im CCVD Backoffice hinterlegt werden: Satzung, Registerauszug, Freistellungsbescheid. Zudem ist mit dem Beitritt eine aktuelle Statistik über die Vereinsmitglieder, die Cheerleading oder Cheerperformance als Sport betreiben, über das CCVD Backoffice abzugeben.

- 2.2.2. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
 - a) Bei positivem Bescheid wird der Antrag durch das Präsidium im Backoffice bestätigt
 - b) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Beschwerde zu, über die der Landesverbandstag zu befinden hat
- 2.2.3. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
- 2.2.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im CCVSH erkennt das Mitglied, bei Vereinen auch deren Mitglieder, die Satzungen und Ordnungen des CCVSH und der übergeordneten Verbände an.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbene Rechte. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.3.2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
- 2.3.3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
- 2.3.4. Ein Mitglied kann bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten durch Beschluss des Präsidiums aus dem CCVSH ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Landesverbandstag einzulegen. Der Landesverbandstag entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.
- 2.3.5. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.

- 2.3.6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.4.1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVSH und der übergeordneten Verbände in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Ausbildung, Organisation und den Regularien des Wettkampfbetriebes
- b) auf Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstagen
- c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVSH oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading gelistet sind
- d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVSH oder CCVD bestehen und die Vereine/Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading gelistet sind

- 2.4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung und die Ordnungen des CCVSH einzuhalten
- b) die Beiträge und Gebühren des CCVSH und CCVD innerhalb der gegebenen Fristen zu entrichten
- c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVSH zu befolgen und zu vollziehen
- d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVSH einzusetzen
- e) sich nicht unsportlich zu verhalten
- f) nicht das Ansehen des CCVSH oder CCVD zu schädigen
- g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten
- h) den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten
- i) ihre Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading zu listen.
- j) sich für die Prävention zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt im Sport einzusetzen

- 2.4.3. Der CCVSH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben.

- 2.4.4. Die Mitglieder des CCVSH sind verpflichtet, Mitgliederstatistiken mit Stand 01.01. bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu melden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Diese Abgabe der Daten kann digital über Internetportale und/oder schriftlich,

postalisch und/oder digital via Email vom CCVSH von den Mitgliedsvereinen /-abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem/-programm des CCVD (Backoffice) definiert.

Die Abweichung der Mitgliederstatistik aus dem CCVD BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesverbänden) zu der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von zehn Prozent nicht über-/unterschreiten. Der CCVD und CCVSH sind berechtigt, auf Grund der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner zehn Prozent) im laufenden Jahr Beitragsnachberechnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD und CCVSH Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Meisterschaften vor.

Weiterhin kann der CCVD und CCVSH bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

- 2.4.5. Der CCVSH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund oder vergleichbare Institutionen und der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVSH hat das Recht, aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.
- 2.4.6. Abmeldungen von Einzelmitgliedern eines Mitgliedsvereins sind nur mit Wirkung zum nächsten 31.12. möglich. Analog ist der Status von einer aktiven- zur passiven Mitgliedschaft nur zum Stichtag des nächsten 31.12. möglich. Anmeldungen sowie der Wechsel von der passiven zur aktiven Einzelmitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ausnahmen dieser Regelung kann das Präsidium des CCVSH in Einzelfällen beschließen. Die Einzelmitgliedschaft sowie der aktive Status hat mindestens ein Jahr Bestand.
- 2.4.7. Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVSH, CCVD oder anderen Verbänden, kann ihm durch Präsidiumsbeschluss des CCVSH die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können ihm sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.
- 2.4.8. Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband:
 - a) Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes, die auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvsh.de eingesehen werden kann.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD Backoffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die E-Mail-Adressen, als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.
 - c) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband.

- d) Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- a) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verband das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbandes.

2.4.9. Verbandskommunikation

- b) Die Kommunikation und Information im Verband erfolgt per E-Mail oder Homepage-Publikationen www.ccvsh.de. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnisnahme von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes.
- c) Alle Informationen über den Verband sind auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvsh.de verfügbar.
- d) Innerhalb des Verbandes zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messenger-Dienste verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verband die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden

2.4.10. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVSH ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVSH vertraglich geregelt werden.

2.5. Beiträge, Gebühren, Umlagen

2.5.1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Mitgliedsvereinen zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedsvereins möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Landesverbandstag mit Zweidrittelmehrheit.

3. Organe und Funktionen

3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte

3.1.1. Organe des CCVSH sind:

- a) Landesverbandstag
- b) Präsidium
- c) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH)

- 3.1.2. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und/oder Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

3.2. Landesverbandstag

- 3.2.1. Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Landesverbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVSH übertragen sind.
- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht
 - f) die Erledigung von Anträgen
 - g) der Erlass von Amnestien
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des CCVSH
- 3.2.2. Der Landesverbandstag besteht aus:
- a) Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Mitgliedern des Präsidiums
 - c) Ehrenmitgliedern
- 3.2.3. Der ordentliche Landesverbandstag findet jährlich statt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 3.2.4. Das Präsidium beruft den ordentlichen Landesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepage-Publikation auf www.ccvsh.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- 3.2.5. Die Tagesordnung muss zumindest folgende Punkte vorsehen:
- a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen, sofern Wahlen anstehen
 - f) Beschluss über wirksame Anträge
- 3.2.6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig.
- 3.2.7. An Stelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der

Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 3.2.8. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin des Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive finaler Tagesordnung auf der Homepage des CCVSH: www.ccvsh.de.
- 3.2.9. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen.
- Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Landesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf zwei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVSH: www.ccvsh.de bekannt.
- Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 3.2.10. Im Landesverbandstag haben Sitz und Stimme:
- Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat ein gewichtetes Wahlrecht. Es gilt eine Stimme je 50 angefangene als aktiv angemeldete Einzelmitglieder.
 - Jedes Präsidiums- und Ehrenmitglied erhält eine Stimme
 - Fördermitglieder dürfen nur beratend tätig werden und haben keine Stimme
- 3.2.11. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der 31.12. des Vorjahres.
- Bei erst später in den CCVSH aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
- 3.2.12. Ein Mitglied, welches dem CCVSH bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVSH hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.
- 3.2.13. Das Stimmrecht wird durch den anwesenden Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist. Eine Stimmenübertragung und -kumulierung ist nicht möglich.
- 3.2.14. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegeben Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

3.2.15. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Landesverbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.

3.2.16. Wahlen

a) Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Landesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden.

b) Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Landesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden.

Ergibt der erste Wahlgang keine einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfache Mehrheit ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die relativ zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten betrachtet meisten Stimmen erhält.

Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter Landesverbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt das aktuelle (alte) Präsidium bzw. die bestehende Präsidiums(einzel)besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt,

c) Vorschläge für neue Präsidiumskandidaten, müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Landesverbandstag beim aktuellen Präsidium schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Landesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.

d) Zur Präsidiumswahl können sich natürliche Personen stellen, die volljährig sind und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Cheerleading- oder Cheerperformance betreibenden Verein nachweisen können.

e) Die Wahl beim Landesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Präsidiumsbeschluss zu erfolgen.

3.2.17. Über jeden Landesverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Landesverbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu zusenden ist.

3.2.18. Die Landesverbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung den Vizepräsidenten. Für die Leitung des Landesverbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.

- 3.2.19. Es steht dem Präsidium frei, zum Landesverbandstag Gäste mit beratenden Stimmen zu laden.

3.3. Das Präsidium

- 3.3.1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVSH gemäß Satzung wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVSH ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Landesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.
- 3.3.2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister
- 3.3.3. Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
- 3.3.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
- 3.3.5. Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
- 3.3.6. Das Präsidium wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Landesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächsten Landesverbandstag besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.

Ein anderes Präsidiumsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Das Präsidium wird dadurch entsprechend verkleinert.

- 3.3.7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der JA-Stimmen erhält.

Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

- 3.3.8. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt die einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

- 3.3.9. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
- 3.3.10. Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem der Vizepräsidenten.
- 3.3.11. Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt und entlassen/abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Landesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.

3.4. Verbandsgerichtsbarkeit

- 3.4.1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch das Sport- und Verbandsschiedsgericht des Bundesverbandes wahrgenommen.

3.5. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH)

- 3.5.1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVSH. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Buchhalterisch in Bezug auf die Steuerpflicht und die Geschäftstätigkeit ist die Organisation unselbstständig. Ihr oberstes Organ ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH).
- 3.5.2. Die CCJSH gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.

3.6. Kassenprüfer

- 3.6.1. Jeder ordentliche Landesverbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVSH einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVSH. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Landesverbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
- 3.6.2. Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
- 3.6.3. Bei Bedarf kann der CCVSH die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Auflösung des Vereins

- 4.1.1. Über die Auflösung des CCVSH kann der Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Landesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 4.1.2. Bei Auflösung des CCVSH oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVSH an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Cheerleading- und Cheerperformance Sports verwendet.

4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

- 4.2.1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landesverbandstag am 30.07.2022 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.2.2. Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- 4.2.3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf Anordnung des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes, zu beschließen.
- 4.2.4. Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.